

X. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) – in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 718 – hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 7 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus für den gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.